

SATZUNG
des Vorarlberger Bergführerverbandes

§ 1
Rechtspersönlichkeit, Mitglieder

Siehe Vorarlberger Bergführergesetz § 40

§ 2
Aufgaben

Siehe Vorarlberger Bergführergesetz § 41

§ 3
Überwachungspflicht des Bergführerverbandes

Siehe Vorarlberger Bergführergesetz § 42

§ 4
Sitz

Der Bergführerverband hat seinen Sitz am Wohnsitz des Obmanns.

§ 5
Ehrungen

- (1) Personen, die sich um den Bergführerverband oder das Bergführerwesen in Vorarlberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Bergführerverbandes ernannt werden.
- (2) Ehemalige Bergführer, die das 65. Lebensjahr überschritten und durch mindestens 25-jährige pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Berufsausübung das Ansehen der Vbg. Bergführer gefördert haben, können zu Altbergführern ernannt werden.
- (3) Ehemalige Canyoningführer, die das 65. Lebensjahr überschritten und durch mindestens 25-jährige pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Berufsausübung das Ansehen der Vbg. Canyoningführer gefördert haben, können zu Altcanyoningführern ernannt werden.
- (4) Ehemalige Wanderführer, die das 65. Lebensjahr überschritten und durch mindestens 25-jährige pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Berufsausübung das Ansehen der Vbg. Wanderführer gefördert haben, können zu Altwanderführern ernannt werden.
- (5) Ehemalige Sportkletterlehrer, die das 65. Lebensjahr überschritten und durch mindestens 25-jährige pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Berufsausübung das Ansehen der Vbg. Sportkletterlehrer gefördert haben, können zu Altsportkletterlehrern ernannt werden.
- (6) Eine Ehrung nach Abs.1 bis 4 gibt das Recht, an den Sitzungen der Vollversammlung des Bergführerverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§6
Organe des Bergführerverbandes

- (1) Die Organe des Bergführerverbandes sind:
 - die Vollversammlung,
 - der Ausschuss
 - der Obmann und
 - die Rechnungsprüfer.
- (2) Die Vollversammlung wählt die übrigen Organe für die Dauer von vier Jahren. Zu Rechnungsprüfern können auch Personen gewählt werden, die dem Bergführerverband nicht angehören.
- (3) Der Obmann, die anderen Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer können durch schriftliche Erklärung ihr Amt zurücklegen.
- (4) Scheidet eine Person vorzeitig aus ihrem Amt, so ist für den Rest der Funktionsperiode (Abs.2) eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Wenn nach Ablauf ihrer Funktionsperiode noch keine Neuwahlen stattgefunden haben, haben die bisherigen Amtsträger ihre Funktion vorläufig weiter auszuüben.

§7
Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Bergführerverbandes.
- (2) Der Vollversammlung obliegt
 - a) die Erlassung und Änderung der Satzung,
 - b) die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ausschusses,

- c) die Wahl des Obmanns, der anderen Mitglieder des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Verleihung von Ehrungen,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Festsetzung des Bergführertarifes,
 - g) die Festsetzung des Wanderführertarifes,
 - h) die Festsetzung des Canyoningführertarifes,
 - i) die Festsetzung des Sportkletterlehrertarifes,
 - j) die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses,
 - k) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen.
- (3) Die Vollversammlung ist auch zuständig, über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Bergführerverbandes, die im Abs.2 nicht enthalten sind, zu entscheiden, wenn eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt wurde.
- (4) Die Vollversammlung ist auch zuständig, zu Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches Stellungnahmen abzugeben, wenn eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt wurde. Durch solche Stellungnahmen werden die Zuständigkeit des Obmanns zur Entscheidung und seine Verantwortlichkeit nicht berührt.

§8

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist vom Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn es der Ausschuss beschließt oder wenn es zehn von hundert der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (2) Bei Verhinderung des Obmanns und seiner Stellvertreter oder rechtswidriger Unterlassung kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen.
- (3) Fünf Mitglieder des Bergführerverbandes können schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder geschickt wurden.

§9

Geschäftsordnung der Vollversammlung

- (1) Beschlüsse können nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung beschlossen werden.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Obmann geleitet. Er hat die Vollversammlung zu eröffnen und zu schließen und ist berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied, das gegen den Anstand oder die Verhandlungsdisziplin schwer verstößt oder die übrigen Sitzungsteilnehmer in ihrer Arbeit grob behindert, das Wort entziehen oder es nötigenfalls von der weiteren Teilnahme an dieser Sitzung ausschließen.
- (3) Für die Wahl des Obmanns hat die Vollversammlung einen Sitzungsteilnehmer zum Wahlleiter zu wählen.
- (4) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Teilnehmer
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung und die in der Sitzung gestellten Anträge und die Beschlüsse.

§10

Wahlen, Abstimmung

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von zehn von hundert der anwesenden Wahl- bzw. Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wenn in einem Wahlgang keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, sind im nächsten Wahlgang nur noch jene zwei Personen wählbar, die im vorausgegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn eine dieser Personen erklärt, die Wahl nicht annehmen zu wollen, werden die im vorausgegangenen Wahlgang für sie abgegebenen Stimmen für die Feststellung der Wählbarkeit nicht berücksichtigt.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn für ihn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (5) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§11

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Obmann und sechs bis zwölf weiteren Mitgliedern.
- (2) Von den weiteren Ausschussmitgliedern ist zumindest je eines aus den Bergführern, den Canyoning-Führern, den Wanderführern und den Sportkletterlehrern zu wählen
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Obmanns.
- (4) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte oder aus den anderen Mitgliedern des Bergführerverbandes einen Kassier, einen Schriftführer und einen Ausbildungsreferenten. Die Bestellung zum Kassier, Schriftführer oder Ausbildungsreferenten kann vom Ausschuss widerrufen werden.
- (5) Dem Ausschuss obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

§12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist vom Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Der Ausschuss ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses kann schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin an alle Mitglieder geschickt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§13

Geschäftsordnung des Ausschusses

- (1) Die §§ 9 Abs.1,2,4 und 10, Abs.1 bis 4 gelten sinngemäß.
- (2) Wenn der Ausbildungsreferent, der Kassier und der Schriftführer dem Ausschuss nicht angehören, können sie an den Ausschusssitzungen mit vollem Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss kann die Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen beschließen.

§ 14

Obmann

- (1) Dem Obmann obliegt die Besorgung der Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches des Bergführerverbandes.
- (2) Dem Obmann obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses, der Vorsitz in diesen Organen und die Vollziehung ihrer Beschlüsse. Wenn der Bergführerverband eine Geschäftsstelle einrichtet oder Arbeitnehmer anstellt, ist der Obmann Leiter der Geschäftsstelle bzw. Vorgesetzter dieser Beschäftigten.
- (3) Bei Verhinderung des Obmanns gehen seine Funktionen auf den ersten und bei dessen Verhinderung auf den zweiten Stellvertreter über. Der Ausschuss kann auf Antrag des Obmanns beschließen, dass bestimmte Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches statt vom Obmann, von einem der Stellvertreter wahrzunehmen sind. Diese Übertragung gilt, wenn sie vom Ausschuss nicht widerrufen wird, für die Dauer der Funktionsperiode des Obmanns.

§15

Vertretung des Bergführerverbandes nach außen

- (1) Der Obmann vertritt den Bergführerverband nach außen.
- (2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Bergführerverbandes begründet werden, bedürfen der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Für geringfügige Verbindlichkeiten, die zum üblichen Geschäftsbetrieb gehören, genügt die Unterschrift des Obmanns oder des Kassiers.

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaft des Bergführerverbandes ist so zu führen, dass die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Verwaltung gesichert sind.
- (2) Zahlungen, die nicht geringfügige Verbindlichkeiten gem. § 15 Abs.3 betreffen, dürfen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung des Obmanns geleistet werden.
- (3) Der Kassier hat die Buchführung so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Gebarungsprüfung (§ 18) und für die Erstellung des Rechnungsbeschlusses dienen kann. Das gesamte Vermögen des Bergführerverbandes ist laufend zu erfassen und in Übersicht zu halten.

§17

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder des Bergführerverbandes haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Diese sind von der Vollversammlung unter Bedachtnahme auf die Kosten, die dem Bergführerverband bei der Besorgung seiner Aufgaben erwachsen, festzusetzen.

§18

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer können nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Bergführerverbandes auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, zu überprüfen.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen.

§19

Aufsicht

- (1) Der Aufsichtsbehörde (§ 38 des Bergführergesetzes) sind Protokolle über alle Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses zu schicken.
- (2) Beschlüsse über die Erlassung oder die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.